Az.: 2 A 167/16
3 K 307/12

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Chemnitz
Augustusburger Straße 31, 09111 Chemnitz

gegen

den Freistaat Sachsen

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Mehrarbeitsvergütung (LB)
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. August 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Februar 2013 - 3 K 307/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger steht als Polizeivollzugsbeamter im Dienst des Beklagten. Er begehrt eine Vergütung für geleistete Überstunden.

2 Der Kläger erlitt am 6. März 2009 einen Dienstunfall. Vom 9. bis 18. März 2009 und dann ab dem 7. April 2009 konnte er keinen weiteren Dienst leisten. Im April 2009 wies das Arbeitszeitkonto des Klägers laut dem IT-System „Dienstzeitplanung, Dienstzeitnachweis und Dienstzeitabrechnung“ (DPNA) ein Zeitguthaben von 39,15 Stunden aus. Dieses Zeitguthaben entstand durch die Ableistung von Diensten, die im Anschluss an die durch den Dienstplan festgesetzten Zeiten aus sachlichem Grund vom Kläger geleistet worden waren. Nach dem Dienstunfall wurde er nicht mehr zum Dienst eingeteilt. Zum 31. Oktober 2010 wurde der Kläger wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

3 Mit Schreiben vom 1. Februar 2011 fragte der Kläger beim Beklagten nach einer Vergütung der „Überstunden“ an und stellte im Anschluss einen ausdrücklichen Antrag. Mit Bescheid vom 8. April 2011 und Widerspruchsbescheid vom 6. März 2012 lehnte der Beklagte dies ab. Mittels des Jahresarbeitszeitkontos würden „quasi buchhalterisch“ lediglich Soll- und Istzeiten miteinander abgeglichen. Dem komme nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 1. April 2004 - 2 C 14/03 -,

juris) keine rechtlich konstitutive Bedeutung zu. Nach Ziffer V Nr. 1 Buchstabe a VwV AZPol Mehrarbeit könne Mehrarbeit erst entstehen, wenn das Jahreszeitkonto erfüllt sei. Werde das Jahresarbeitszeitsoll vorzeitig erreicht, bestehe grundsätzlich keine Dienstpflicht mehr. Daher würden Beamte grundsätzlich nur bis zur Erreichung des Jahresarbeitszeitsolls zum Dienst eingeplant; danach würden sie dienstfrei gestellt. Eine Anordnung von Mehrarbeit sei gegenüber dem Kläger nicht erfolgt. Das Entstehen von Mehrarbeit sei im Krankheitsfall ausgeschlossen, weil es an der Möglichkeit fehle, den Dienst anzutreten. Bei einer Erkrankung während einer Minderarbeit - wie vorliegend beim Kläger im Monat Dezember 2009 - sei der Anspruch verbraucht. So ginge auch eine Erkrankung während eines dienstfreien Wochenendes zu Lasten des Beamten.

4 Mit seiner am 29. März 2012 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, ein Anspruch ergebe sich aus § 91 Abs. 2 Sächsisches Beamtengesetz vom 14. Juni 1999 in der am 1. April 2009 in Kraft getretenen und bis zum 31. März 2014 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194; im Folgenden: SächsBG a. F.). Eine Dienstbefreiung sei aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen. Dies sei aufgrund des erlittenen Dienstunfalls gegeben.

5 Mit Urteil vom 11. Februar 2013 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrte Zahlung. Ein Anspruch folge nicht aus § 91 Abs. 2 SächsBG a. F. Mehrarbeit im Sinne dieser Vorschrift liege vor, wenn eine Überarbeit über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit hinaus in einem Umfang von mindestens fünf Stunden geleistet worden sei. Eine Mehrarbeit unter dieser Grenze sei mit den Dienstbezügen des Beamten abgegolten. Außerdem müsse Mehrarbeit zuvor angeordnet werden. Auch bei Vorliegen von Mehrarbeit müsse nach § 91 Abs. 2 SächsBG der primäre Ausgleich durch Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen unmöglich sein. Hier sei der Ausgleich indes durch die Krankheit des Klägers unmöglich gewesen, auch wenn diese Krankheit auf einen Dienstunfall zurückzuführen sei. Zwingende dienstliche Gründe lägen nur dann vor, wenn die an sich gebotene Freistellung des Beamten - die aber wegen der Krankheit des Klägers nicht angezeigt gewesen sei - zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung des Dienstbetriebs führen würde. Aus der Fürsorgepflicht (§ 45 BeamtStG) ergebe sich nichts anderes. Auch ein Schadensersatzanspruch bestehe nicht.

6 Auf den gegen das Urteil gerichteten Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 21. März 2016 - 2 A 250/13 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.

7 Mit seiner Berufung vertieft der Kläger seine bisherigen Ausführungen.

8 Der Kläger beantragt,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Februar 2013 - 3 K 307/12 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 8. April 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 2012 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 583 € zu leisten.

9 Der Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

10 Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang und die Gerichtsakten des Klage- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

12 Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg: Die als Leistungsklage zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Vergütung für geleistete Überstunden.

13 1. Ein Anspruch ergibt sich nicht aus § 91 Abs. 2 SächsBG a. F. (entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 95 Abs. 2 SächsBG). Nach dieser Vorschrift ist der Beamte verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihm innerhalb eines Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienst-

lichen Gründen nicht möglich, können Beamte an ihrer Stelle nach den Maßgaben des § 91 Abs. 2 Satz 3 SächsBG a. F. eine Vergütung erhalten.

14 Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor, weil die vom Kläger geleisteten Überstunden keine Mehrarbeit darstellen. Mehrarbeit ist der Dienst, den der einer Arbeitszeitregelung unterliegende Beamte aufgrund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamts oder, soweit ihm ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entsprechenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus verrichtet. Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit sind Ermessensentscheidungen, die der Dienstherr unter Abwägung der im konkreten Zeitpunkt maßgebenden Umstände zu treffen hat. Der Dienstherr hat dabei zu prüfen, ob nach den dienstlichen Notwendigkeiten überhaupt eine Mehrarbeit erforderlich ist und welchem Beamten sie übertragen werden soll (vgl. Senatsurt. v. 25. April 2017 - 2 A 336/15 -, juris unter Berufung auf BVerwG, Urt. v. 17. November 2016 - 2 C 23.15 -, juris Rn. 13, 14; Urt. v. 23. Mai 2004 - 2 C 28.02 -, juris Rn. 13, 14 und Urt. v. 28. Mai 2003 - 2 C 35.02 -, juris Rn. 10, 11).

15 Die vom Kläger geleisteten Überstunden waren indes weder vom Dienstherrn angeordnet noch genehmigt worden. Sie waren vielmehr aufgrund der konkreten Umstände vom Kläger im Anschluss an seine durch den Dienstplan vorgesehenen Zeiten aus eigenem Entschluss und in Ausführung seiner Pflichten erbracht worden. Für solche Überstunden enthält § 91 Abs. 2 SächsBG a. F. keine Regelung und somit auch keine Anspruchsgrundlage.

16 Vor diesem Hintergrund lässt der Senat offen, ob wegen der auf einen anerkannten Dienstunfall zurückgehenden Dienstunfähigkeit des Klägers ein Ausgleich seiner Überstunden durch Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen (§ 91 Abs. 2 Satz 4 SächsBG a. F.) nicht möglich war.

17 2. Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht: Diese kann nur dann als Anspruchsgrundlage herangezogen werden, wenn und soweit dem geltenden Recht keine Sperrwirkung infolge einer Sonderregelung entgegensteht. Eine solche Regelung hat der Gesetzgeber mit § 91 Abs. 2 SächsBG getroffen. Einer

richterrechtlichen Ergänzung dieser Vorschrift steht zudem § 2 Abs. 3 SächsBesG entgegen.

18 3. Dem Kläger steht auch kein Schadensersatzanspruch zu. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, woraus sich ein solcher ergeben sollte, zumal weder ein konkreter Schaden des Klägers noch eine Pflichtverletzung des Beklagten ersichtlich ist.

19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

20 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.